

# Software-Lizenzbedingungen

SLV 1.0

Bitte lesen Sie diese Softwarelizenzbedingungen sorgfältig durch, bevor Sie die Software auf Ihrem Computer installieren und einsetzen. Die Verwendung der Software schließt das Einverständnis mit den nachfolgenden Lizenzbedingungen ein.

## § 1 Nutzungsrechte, Geltungsbereich

1. Die Mütec Instruments GmbH – ("**Lizenzgeber**") wird dem Kunden ("**Lizenznehmer**") nach Maßgabe dieses Vertrages Software gegen Zahlung einer **Lizenzgebühr** oder zur Nutzung überlassen. Die sonstigen Rechte an der Software verbleiben vollständig beim Lizenzgeber.
2. Durch das Herunterladen (Download) und/oder das Installieren und/oder den Gebrauch der Software erklärt sich der Käufer/Nutzer (Lizenznehmer) mit den Softwarelizenzbedingungen und weiterhin den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und erkennt diese ohne Einschränkung verbindlich an. Aufgrund dieser Softwarelizenzbedingungen entsteht ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Käufer/Nutzer (als natürliche oder juristische Person, Lizenznehmer) und Mütec Instruments GmbH (Lizenzgeber), dem Hersteller der Software.

## § 2 Urheberrecht

1. Die Software ist nach den Bestimmungen über den Schutz von Computerprogrammen urheberrechtlich geschützt. Der Käufer erkennt den vorstehend genannten Schutz ausdrücklich an. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild der Software, die Gestaltung der Benutzeroberfläche und der Ein- und Ausgabemasken und Ausdrücke, Inhalt der Programmdateien, den Programmnamen, Logo und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Alle aus dem Urheberrecht resultierende Rechte stehen dem Lizenzgeber als Hersteller zu.
2. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der Software ist untersagt. Eine Verwendung, auch von Teilen, außerhalb dieses Lizenzvertrages und des vorgesehenen Zwecks der Software ist nicht gestattet. Die Software ist wie jedes urheberrechtlich geschützte Material zu behandeln.
3. Soweit dem Lizenznehmer bei der Nutzung seiner Lizenz Betriebsgeheimnisse offenbart werden, verpflichtet er sich zur Wahrung dieser Geheimnisse auf unbegrenzte Zeit. Der Lizenznehmer verpflichtet sich insbesondere, Software und Dokumentation geheim zu halten und sie weder ganz noch teilweise Dritten offen zu legen oder an sie weiterzugeben.
4. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
5. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, den Objektcode der Software in Quellcode zurückzuübersetzen (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder anderweitig aufzudecken, es sei denn, dies ist nach anwendbarem Recht (z.B. § 69 e Urheberrechtsgesetz) ausdrücklich zugelassen. Urheberrechtsvermerke, Seriennummern oder andere Kennzeichen der Software dürfen nicht entfernt werden.

## § 3 Nutzungsrechte

### Vervielfältigung

1. Der Lizenznehmer darf die Software vervielfältigen, soweit dies für die Benutzung der Software erforderlich ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen gehören die Installation der Software auf die Festplatte der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.
2. Der Lizenznehmer kann die einzelne Software zum Zwecke der Datensicherung jeweils einmal auf einen dauerhaften Datenträger kopieren. Sicherungskopien der Software sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.

### Weitergabe

1. Der Lizenznehmer darf die Software und die zugehörige Dokumentation nicht an Dritte weitergeben, weder unentgeltlich noch entgeltlich.

2. Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens des Lizenzgebers die Software weder vermieten, verpachten oder verleasen.

## § 4 Gewährleistung/Haftung für Software-Mängel

Nach dem anerkannten Stand der Technik ist es nicht möglich, komplexe Softwareprodukte zu entwickeln, die vollkommen frei von Fehlern sind und in allen Anwendungen und Kombinationen insbesondere mit verschiedenen Hardwarekomponenten jederzeit fehlerfrei arbeiten.

Die vereinbarte Beschaffenheit der vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Software ist daher nicht darauf ausgerichtet, dass keinerlei Programmfehler auftreten dürfen bzw. die Software für jeden denkbaren Anwendungsfall eingesetzt werden kann, sondern nur darauf, dass die Software keine Programmfehler aufweist, welche die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.

### Gewährleistung

1. Im Falle von Mängeln erfolgt nach Wahl vom Lizenzgeber Nachbesserung, ggf. in Form der Lieferung eines Software-Updates, oder Rücknahme der Software gegen Erstattung der Vergütung. Keine Gewährleistung übernimmt der Lizenzgeber auch dafür, dass die überlassene Software speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht und dass die mitgelieferten Dokumentationen und Handbücher die Software in allen Teilen detailliert beschreiben. Schlägt die Mängelbeseitigung auch innerhalb einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist endgültig fehl, ist der Kunde berechtigt, entweder Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Herabsetzung der Lizenzvergütung zu verlangen.
2. Bevor der Lizenznehmer Gewährleistung verlangen kann, muss er zur exakten Fehlerbeschreibung alle ihm zur Verfügung stehenden Diagnosehilfsmittel – einschließlich telefonischer Unterstützung durch den Lizenzgeber – eingesetzt und das Ergebnis dem Lizenzgeber in auswertbarer Form mitgeteilt haben. Fehlermeldungen sind zu protokollieren und die Systemzustände sind zu beschreiben.
3. Die Rechte des Kunden bei Mängeln gemäß Punkt 1 verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Ablieferung. Diese Frist ist bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nicht anzuwenden. Die Rechte bei Mängeln entfallen, wenn die Software durch den Lizenznehmer oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert oder benutzt werden.
4. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur nach Aufwand berechnet.

### Haftung

1. Für Schäden haftet der Lizenzgeber nur dann, wenn er eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lizenzgebers zurückzuführen ist. Die Haftung des Lizenzgebers ist auf den Kaufpreis der Software begrenzt. Darüber hinausgehende Ansprüche des Lizenznehmers, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Lizenznehmers haftet der Lizenzgeber nicht.
2. Der Lizenzgeber haftet nicht bei Datenverlust. Es wird keine Haftung dafür übernommen, dass die Software beim Lizenznehmer mit vorhandener Software und Hardware zusammenarbeitet.
3. Die Haftung des Lizenzgebers im Falle einer vertragswidrigen Nutzung wird ausgeschlossen.
4. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.

## § 5 Sonstiges

1. Gerichtsstand für alle sich im kaufmännischen Verkehr aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, ist der Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber kann den Lizenznehmer auch an dessen Sitz gerichtlich in Anspruch nehmen.
2. Der Lizenznehmer darf (vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieses Software-Lizenzvertrages) einzelne Rechte aus diesem Vertrag sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn der Lizenzgeber erteilt hierzu seine schriftliche Zustimmung.
3. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Software-Lizenzvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung der Textformklausel.
4. Für den Fall, dass Bestimmungen dieses Lizenzvertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Lizenzvertrages im Übrigen nicht.